

T 31 SGB XII

Stichwort: „Bekleidung, Hausrat, Möbel“

Dienststellen des Amtes für Soziales und Wohnen und der Bezirksverwaltungsstellen

Einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zur Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten und Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Hier: Pauschalierung der einmaligen Leistungen zur Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

Bezug: Verfügung 50 122 (1040) zu T 31 vom 08.07.2014

Gem. § 31 Abs. 1 SGB XII sind einmalige Leistungen für die o. g. Bedarfslagen neben den Regelbedarfsstufen gesondert zu erbringen.

Eine Leistungsgewährung kommt jedoch nur in Betracht, wenn es sich um “Erstausrüstungen“ handelt.

Um von einer **“Erstausrüstung“ für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten** auszugehen, sind vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- Wohnungswechsel
Der Bedarf muss tatsächlich im Zusammenhang mit dem erstmaligen Bezug einer (neuen) Wohnung entstehen. Eine Erstausrüstung liegt also nicht vor, wenn derselbe Wohnraum sowohl vor wie nach dem Zeitpunkt des Bedarfseintritts bewohnt wird. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht zu erfüllen, wenn der Bedarf durch einen Totalverlust bei Beibehaltung der Wohnung z. B. nach einem Wohnungsbrand oder Wasserschaden eintritt bzw. bei Auflösung einer Bedarfsgemeinschaft unter Komplettauszug eines Partners.
- Bedarfsgegenstand bisher noch nicht vorhanden
Die benötigten Hausratgegenstände waren in der bisherigen Wohnung noch nicht vorhanden.
- Bedarfseintritt mit dem Wohnungswechsel
Der in Frage stehende Bedarf muss mit dem Zeitpunkt des Wohnungswechsels entstehen; er darf also nicht bereits vorher bestanden haben.
- Der Bedarf muss Gegenstände betreffen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes **Wohnen** erforderlich sind (z. B. ein Fernsehgerät gehört nicht dazu)

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, so handelt es sich um Ergänzungs- oder Erhaltungsbedarf, der aus den Regelbedarfsstufen zu bestreiten ist.

Davon abweichend ist nach einem Urteil des BSG die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes –nachdem das Kind aus dem Kinderbett herausgewachsen ist- ebenfalls eine Erstausrüstung.

Die Bedarfe einer **Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten** nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII sind in der Regel durch eine Pauschalleistung im Sinne des § 31 Abs. 3 SGB XII abzugelten.

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in den Kommentierungen findet sich keine abschließende Liste von Einrichtungsgegenständen, die zu einer Wohnungseinrichtung unbedingt dazu gehören.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen, sowie in Anlehnung an das Bedarfsschema des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für die Ausstattung von Hausrat aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen (Startbeihilfen) und der in der Vergangenheit gewährten einmaligen Leistungen ergeben sich die in der Anlage 1 zu T 31 genannten Pauschalen.

Diese Pauschalen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden und beinhalten jeweils eine „Komplettausstattung“ und sind deshalb nur in solchen Fällen mit Komplettbedarf anwendbar (Beispiele: Auszug aus Flüchtlingsunterkunft; Entlassung aus langjähriger Haft; vollständige Wohnungszerstörung).

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass kein vollständiger Bedarf gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen bzw. die entsprechenden Summen für einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen.

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage von Preisermittlungen in verschiedenen Bochumer Geschäften festgesetzt. Die genannten Preise beziehen sich auf die Beschaffung von ladeneuen Gegenständen im mittleren bis unteren Preissegment, da auch der Kauf von gebrauchten Möbeln und Haushaltsgeräten zumutbar ist. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Eine von der jeweiligen Pauschale abweichende Leistungserbringung (z. B. Elektroherd für eine alleinstehende Person, da die Kinder regelmäßig ihr Besuchsrecht wahrnehmen), ist im begründeten Einzelfall möglich. Die Entscheidung ist in der Akte zu dokumentieren.

Bei Aufnahme von Personen (z. B. Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler) in städt. Übergangseinrichtungen ist zunächst bis zu einem Auszug in eine Wohnung neben der Ausstattung der Einrichtung nur eine Grundausrüstung an Hausrat erforderlich, die durch das Sachgebiet „Unterbringung in und Verwaltung von Einrichtungen“ des Amtes für Soziales und Wohnen (50 31) zentral beschafft und den Personen zu Eigentum ausgehändigt wird.

Diese Hausratausstattungen beinhalten:

- Bettwäsche (Kopfkissen, Einziehdecke, 1 Garn. Bettwäsche, 2 Handtücher)
- Hausratgrundausrüstung (Bratpfanne, 2 Töpfe, Wasserkessel, Dosenöffner, Fleischmesser)
- Hausrat je Person (Geschirr, Glas, Besteck)
- Zusatzhausrat ab 5 Personen (1 Topf)

Bei späterem Auszug in eine Wohnung und fortbestehender Hilfebedürftigkeit sind die Hausratpauschalen, gekürzt um die bereits bewilligten Sachleistungen für Bettzeug und Wäsche, zu gewähren.

Zur Gewährung der Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten wurde die Anlage 1 zu T 31 neu gefasst.

Sie beinhaltet die zu gewährenden Pauschalen bzw. sofern kein vollständiger Bedarf gegeben ist, die von der Pauschale vorzunehmenden Abzüge für bereits vorhandene Gegenstände bzw. die Preise für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände. Darüber hinaus wurde die Liste der Anbieter von Gebrauchtmöbel, Hausrat und „weißer Ware“ (ehem. Anlage 2 zu T 31) aktualisiert und der Anlage 1 beigefügt.

Die Anlage 1 zu T 31 gliedert sich wie folgt:

- A. Ein-Personen-Haushalt/alleinstehende oder alleinerziehende Person (Seite 1)
- B. Zwei-Personen-Haushalt (Eheleute, Lebenspartner, in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Personen) (Seite 2)
- C. Je Kind (Seite 3) (gilt nicht für Neugeborene, da in Anlage 2 zu T 31 enthalten)
- D. Weitere Einzelpositionen (bei festgestelltem bzw. begründetem Bedarf) (Seite 3)

- E. Bettzeug und Wäsche (Seite 4)
- F. Kleinere Haushaltsgegenstände (Seite 4)
- G. Gardinen und Übergardinen (Seite 4)
- H. Liste der Anbieter von Gebrauchtmöbel, Hausrat und "weißer Ware" (Seite 5)

Hinsichtlich der **Erstausstattung für Bekleidung** ist ebenfalls eine Abgrenzung von einem "Ergänzungsbedarf" bei vorhandener Bekleidung erforderlich, da auch hier der Ergänzungsbedarf von den Regelbedarfsstufen abgedeckt ist. Eine Erstausstattung kann daher nur dann erforderlich sein, wenn wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Diese besonderen Umstände können sein:

- Haftentlassung langjährig Inhaftierter
- Sesshaftmachung einer wohnungslosen Person
- totaler Verlust nach Brand oder Wasserschaden (ohne vorrangige Schadensersatzansprüche)
- vorhandene Bekleidung ist infolge Krankheit oder Behinderung in erheblichem Umfang nicht mehr nutzbar

Die Bedarfe einer **Erstausstattung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt** nach § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII sind ebenso durch eine Pauschalleistung im Sinne des § 31 Abs. 3 SGB XII abzugelten - die bei festgestelltem Bedarf dafür zu gewährenden Leistungen sind in der neuen Anlage 2 zu T 31 der Empfehlungen zum Sozialhilferecht (SGB XII) aufgeführt.

Liegen die Voraussetzungen einer "Erstausstattung" vor, so ist über den Bedarf grundsätzlich nach Aktenlage zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einen Ergänzungs- oder Erhaltungsaufwand der grundsätzlich aus den Regelbedarfsstufen zu finanzieren ist, ein Darlehen nach § 37 Abs.1 SGB XII in Betracht kommen kann.

Die o. g. Bezugsverfügung und die bisherige Anlage 2 zu T 31 Stand: 01/05 werden hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gez. Korte

A. Ein-Personen-Haushalt / alleinstehende Person / alleinerziehende Person:

Gegenstände der Erstausrüstung für Hausrat	Einzelpositionen (ggf. für eine Absetzung von der Pauschale oder bei einzelner Gewährung eines Gegenstandes)	Gesamtleistung je vorhandenem Zimmer
Wohnzimmer:		
1 Schrank	150,-- €	
2 Stühle	60,-- €	
1 Tisch	40,-- €	
1 Lampe	20,-- €	270,-- €
Schlafzimmer:		
1 Einzelbett (nur Gestell)	70,-- €	
1 Rahmen/Lattenrost	50,-- €	
1 Matratze	50,-- €	
1 Kleiderschrank 2-türig	50,-- €	
1 Lampe	20,-- €	240,-- €
Küche:		
1 Tisch	30,-- €	
2 Stühle	40,-- €	
1 Hängeschrank	40,-- €	
1 Unterschrank	70,-- €	
1 Lampe	15,-- €	
1 Doppelkochplatte (in der Regel für Alleinstehende)	40,-- €	
1 Kühlschrank	120,-- €	355,-- €
Badezimmer:		
1 Spiegel und Ablage	35,-- €	
1 Lampe	15,-- €	
1 Waschmaschine	250,-- €	300,-- €
Flur:		
1 Spiegel	20,-- €	
1 Lampe	15,-- €	35,-- €
GESAMTBETRAG für Ein-Personen-HH / alleinstehende Person / alleinerziehende Person		1.200,-- €

50 122 (1040)

B. Zwei-Personen-Haushalt:
 (Eheleute, Lebenspartner, in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher
 Gemeinschaft lebende Personen)

Gegenstände der Erstausstattung für Hausrat	Einzelpositionen (ggf. für eine Absetzung von der Pauschale oder bei einzelner Gewährung eines Gegenstandes)	Gesamtleistung je vorhandenem Zimmer
Wohnzimmer:		
1 Schrank	150,-- €	
3 Stühle	90,-- €	
1 Tisch	40,-- €	
1 Lampe	20,-- €	300,-- €
Schlafzimmer:		
1 Doppelbett (inkl. Rahmen/Lattenrost und Matratzen)	200,-- €	
1 Kleiderschrank 3-türig	100,-- €	
1 Lampe	20,-- €	320,-- €
Küche:		
1 Tisch	30,-- €	
3 Stühle	60,-- €	
1 Hängeschrank	40,-- €	
1 Unterschrank	70,-- €	
1 Lampe	15,-- €	
1 Elektroherd (in der Regel für Mehrpersonenhaushalte)	200,-- €	
1 Kühlschrank	120,-- €	535,-- €
Badezimmer:		
1 Spiegel und Ablage	35,-- €	
1 Lampe	15,-- €	
1 Waschmaschine	250,-- €	300,-- €
Flur:		
1 Spiegel	20,-- €	
1 Lampe	15,-- €	35,-- €
GESAMTBETRAG für Zwei-Personen-HH		1.490,-- €

50 122 (1040)

C. Für jedes Kind (gilt nicht für Neugeborene, da in Anlage 2 zu T 31 enthalten):

Gegenstände der Erstausrüstung für Hausrat	Einzelpositionen ggf. für eine Absetzung von der Pauschale oder bei einzelner Gewährung eines Gegenstandes
1 Einzelbett (nur Gestell)	70,-- €
1 Rahmen/Lattenrost	50,-- €
1 Matratze	50,-- €
1 Tisch/Schreibtisch	30,-- €
1 Stuhl	20,-- €
1 Kleiderschrank 2-türig	50,-- €
1 Küchenstuhl	20,-- €
1 Wohnzimmerstuhl	30,-- €
1 Regal/Schrank	30,-- €
1 Lampe	15,-- €
GESAMTBETRAG für jedes Kind (außer Neugeborene)	365,-- €

D. Weitere Einzelpositionen, die bei festgestelltem bzw. begründetem Bedarf zu gewähren sind (z. B. für einen größeren Haushalt, ab 5 Personen). Die Begründung hat schriftlich zu erfolgen; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen:

Gegenstände der Erstausrüstung für Hausrat bei begründetem Bedarf	Einzelpositionen (für die ggf. einzelne Gewährung eines Gegenstandes)
1 Küchentisch -ausziehbar-	60,-- €
1 Küchenschrank -feststehend- einschl. Einlegeböden	90,-- €
1 Küchenhängeschrank	40,-- €
1 Küchenunterschrank	70,-- €
1 Kleiderschrank 4- und 5-türig	200,-- €
1 Schlafcouch	160,-- €
1 Klappbett oder 1 Liege	70,-- €
1 Kinderbett (inkl. Rahmen/Lattenrost und Matratze)	130,-- €
1 Etagenbett (inkl. Gitter, Leiter, ohne Rahmen/Lattenrost und Matratzen)	250,-- €
1 Rahmen/Lattenrost	50,-- €
1 Matratze	50,-- €
1 Elektroherd (Standgerät) - in der Regel für Mehrpersonenhaushalte	200,-- €
1 Doppelkochplatte - in der Regel für Alleinstehende	40,-- €
1 Gasherd	250,-- €
1 Kühlschrank	120,-- €
1 Spüle (soweit nicht vom Vermieter gestellt)	50,-- €
1 Waschmaschine	250,-- €
1 Staubsauger	40,-- €
1 Radio	10,-- €
1 Lampe (für jedes Zimmer gleicher Preis)	15,-- €
1 Bügeleisen	15,-- €
1 Badezimmerspiegel mit Ablage	35,-- €
1 Wäscheständer	10,-- €

E. Bettzeug und Wäsche

Bei festgestelltem bzw. begründetem Bedarf ist je Person eine Pauschale für Bettzeug und Wäsche in nachfolgender Höhe zu gewähren. Die Begründung hat schriftlich zu erfolgen; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen

Gegenstände der Erstausrüstung für Bettzeug und Wäsche	Einzelpositionen (ggf. für eine Absetzung von der Pauschale oder bei einzelner Gewährung eines Gegenstandes) Ab Vollendung des 6. Lebensjahres (= ab 6 Jahre alt)	Einzelpositionen (ggf. für eine Absetzung von der Pauschale oder bei einzelner Gewährung eines Gegenstandes) Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
1 Oberbett oder Steppdecke	20,-- €	
1 Kopfkissen	10,-- €	
1 Kinderoberbett oder Steppdecke (nur bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)		15,-- €
1 Kinderkopfkissen		8,-- €
2 Garnituren Bettwäsche (2-teilig, je Garn.10,-- €)	20,-- €	
2 Bettlaken (je 6,-- €)	12,-- €	12,-- €
2 Garnituren Kinderbettwäsche (2-teilig, je Garn.10,--€)		20,-- €
1 Wolldecke	8,-- €	8,-- €
3 Handtücher (je 3,-- €)	9,-- €	9,-- €
1 Badetuch	5,-- €	5,-- €
GESAMTBETRAG je Person :	84,-- €	77,-- €

F. Kleinere Haushaltsgegenstände

Bei festgestelltem bzw. begründetem Bedarf ist eine Pauschale für "kleinere Haushaltsgegenstände" zu gewähren. Die Begründung hat schriftlich zu erfolgen; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Höhe der Pauschale und Inhalt:

Ein- und Zwei-Personenhaushalte: 125,-- €

Darin enthalten:

1 große Schüssel, 1 kleine Schüssel, 1 Bratpfanne, 1 Universalkochtopf 1,75 l, 1 Universalkochtopf 2,5 l, 1 Wasserkessel, 1 Dosenöffner, 1 Fleisch- bzw. Wurstmesser, 1 Schälmesser 1 Schöpfkelle, 1 Kochlöffel, 1 Haushaltssieb, 2 Sätze Essgeschirr (2 große Teller, 2 kleine Teller, 2 tiefe Teller, 2 Untertassen, 2 Tassen), 1 Kaffeekanne mit -filter, 2 Besteck-Sets, 6 Trinkgläser, 1 Haushaltsbesen mit Stiel, 1 Schrubber mit Stiel, 1 Aufnehmer, 1 Kehrblech mit Handfeger, 1 Abfalleimer, 1 Haushaltseimer, 1 Spülschüssel, 2 Spültücher, 1 Toilettenbürste 3 Trockentücher, 1 Tischdecke, 1 WC-Brille, 1 Wäschebox (zum Sammeln von Schmutzwäsche), 1 Haushaltsschere

Jede weitere Person pauschal zuzügl. 25,-- €

G. Gardinen und Übergardinen:

Store je Meter 5,-- €

Übergardine je Meter 6,-- €

Gardinenleiste je Meter 9,-- €

Bei Stores ist die 2,5-fache Fensterbreite bei der Berechnung zu berücksichtigen (z. B. bei 2 Meter Fensterbreite: 2 x 2,5 = 5 Meter Gardinenstoff).

Bei Übergardinen richtet sich die Berechnung nach der Breite und Höhe des Fensters (zuzüglich Saum). Im Übrigen sind die leistungsberechtigten Personen auch auf die in Kauf- und Möbelhäusern zu günstigen Preisen erhältlichen Fertig-Gardinen und Fertig-Schals hinzuweisen.

H. Anbieter von Gebrauchtmöbel, Hausrat, "weißer Ware"

Die nachfolgende Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge der aufgeführten Anbieter stellt keine "Bewertung" des Angebots (nach Qualität, Preis oder Service) dar, sondern ist willkürlich.

Firma	Anschrift	Telefon	Bemerkung
Die Flohmarkthallen	Hermannshöhe 7 44789 Bochum	0234 - 31 31 91	Auch Gardinen
Möbel-Trödel- Flohmarkthalle	Ümminger Str. 8a 44892 Bochum	0234 – 640 41 44	
Flohmarkthalle "Alpha- Team"	Robertstr. 103 44809 Bochum	0234 – 879 11 22	
"Soziales Kaufhaus" der Wattenscheider Tafel e. V.	Laubenstr. 19 44866 Bochum	02327 – 328 59 7	
Verein für integrative Arbeit e. V. (ViA Bochum):	M 2 – Möbel aus 2. Hand: Harpener Feld 14 44805 Bochum M 2 – Möbel aus 2. Hand: Hattinger Str. 72 – 74 44789 Bochum	0234 – 955 41 66 0234 – 324 410 05	Auch Textilien und Bekleidung
"das soziale Kaufhaus"	Dorstener Str. 163 44809 Bochum	0234 – 338 34 57	Nur Haushaltswaren und Bekleidung. Keine Möbel, keine Elektrogeräte
Möbel-Börse "WALZE" (Wittener Gesellschaft für Arbeit- und Beschäftigungs- förderung)	Kreisstr.128 58454 Witten	02302 – 69 81 51	Möbel, Elektrogeräte, Haushaltswaren, Bekleidung, Wäsche, Lampen
Mäck Möbel (Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung)	Am Walzwerk 19 45527 Hattingen	02324 – 59 11 00	Möbel, Haushaltswaren, Elektrogeräte, Bekleidung
Gesellschaft freie Sozialarbeit e. V.:	Brockenhaus I: Corneliusstr. 19 44653 Herne Brockenhaus II: Hauptstr. 295 44649 Herne	02325 – 95 92 0 02325 – 95 92 35	Möbel, Elektrogeräte, Lampen Kleinere Haushalt- waren, Bekleidung
Gebrauchtmöbel An- und Verkauf	Heßlerstr. 15 45883 Gelsenkirchen	0209 – 479 30	Auch Haushaltgeräte und Waschmaschinen

1. Pauschalen der Erstausrüstung für Bekleidung (Neupreise)

Bekleidung ist immer als Neuware zu bewilligen. Auf Gebrauchtbekleidung ist nur bei der Prüfung eines unabwiesbaren Bedarfs nach § 37 für einzelne Bekleidungsgegenstände zu verweisen.

Bekleidungserstausrüstungen sind in pauschalierter Form nach § 31 Abs. 3 in nachfolgender Höhe zu gewähren:

a) Damen/Mädchen (ab 14 Jahren) 365,00 Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 3 Röcke o. Hosen
- 2 Pullover
- 3 Blusen/Shirts
- 7 Schlüpfen
- 4 Unterhemden
- 2 BH
- 2 Nachthemden o. Schlafanzüge
- 1 Paar Schuhe
- 1 Paar Winterschuhe o. Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Schirm
- 10 Paar Socken

b) Herren/Jungen (ab 14 Jahren) 320,00 Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 2 Hosen
- 2 Pullover/Strickjacke
- 4 Hemden
- 7 Unterhosen
- 4 Unterhemden
- 2 Schlafanzüge
- 1 Paar Halbschuhe
- 1 Paar hohe Schuhe oder Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Schirm
- 10 Paar Socken

c) Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 280,00 Euro

darin enthalten:

- 1 Jacke
- 3 Röcke o. Hosen
- 2 Pullover
- 3 Blusen/Shirts
- 7 Schlüpfen
- 4 Unterhemden
- 2 Nachthemden o. Schlafanzüge
- 1 Paar Schuhe
- 1 Paar Winterschuhe o. Stiefel
- 1 Paar Hausschuhe
- 1 Regenjacke
- 10 Paar Socken

d) Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	260,00 Euro
darin enthalten:	
1 Jacke	
2 Hosen	
2 Pullover/Strickjacke	
4 Hemden	
7 Unterhosen	
4 Unterhemden	
2 Schlafanzüge	
1 Paar Halbschuhe	
1 Paar hohe Schuhe oder Stiefel	
1 Paar Hausschuhe	
1 Regenjacke	
10 Paar Socken	

Soweit aufgrund der Witterung zum Zeitpunkt des Bedarfs eine Jacke nicht ausreichend ist, so ist die Pauschale um 50,00 Euro (Erwachsene) bzw. 25,00 Euro (Kinder bis 14 Jahre) anzuheben, damit anstelle der Jacke ein Wintermantel beschafft werden kann.

Die Bemessung der Pauschalen erfolgte ausgehend von einem Gesamtbedarf an Bekleidung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bzw. den Empfehlungen zum Sozialhilferecht des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe. Die dort bezeichnete Vollausrüstung wird im Sinne einer als "Startausstattung" verstandenen Erstausrüstung zur Ergänzung durch den Leistungsberechtigten aus den Regelleistungen in reduzierter Form als Pauschalleistung nach § 31 Abs. 3 SGB XII gewährt.

2. Einzelpreise und Gebrauchsdauer der Bekleidungsgegenstände

Soweit im Einzelfall nicht die gesamte Bekleidung nicht (mehr) vorhanden ist, sind die Pauschalen um die vorhandenen Bekleidungsstücke, bemessen nach den nachstehenden Einzelpreisen, zu reduzieren.

Für die Bemessung einer Darlehensleistung für Bekleidung im Rahmen des § 37 sind nachstehend für einzelne Bekleidungsstücke Preise und Gebrauchsdauer bezeichnet.

a) Damen/Mädchen (ab 14 Jahren)

Oberbekleidung

	<u>Preis</u>	<u>Anzahl/Bedarf</u>
Wintermantel	100,-- Euro	1
Winterjacke o. Parka (alternativ zu Wintermantel)	60,-- Euro	1
Übergangs-, Sommermantel	50,-- Euro	1
Sommerjacke o. Blouson	45,-- Euro	1
Rock o. Hose	30,-- Euro	4
Winterpullover/Strickjacke/Weste	30,-- Euro	2
Sommerpullover	25,-- Euro	2
Bluse o. T-Shirt	15,-- Euro	3
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
Badeanzug <u>und</u> -kappe	25,-- Euro	1
Schirm	5,-- Euro	1
Morgen- o. Bademantel *	30,-- Euro	1
Trainingsanzug *	25,-- Euro	1

Unterbekleidung

Unterhemd	5,-- Euro	5
Schlüpfer	2,-- Euro	5
Unterkleid o. -rock	10,-- Euro	1
Socken	1,-- Euro	10
Büstenhalter	9,-- Euro	2
Miederhose	15,-- Euro	2
Nachthemd o. Schlafanzug	10,-- Euro	2

Schuhe

Sommerschuhe	30,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	40,-- Euro	2
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

b) Herren/Jungen (ab 14 Jahren)

Oberbekleidung

Wintermantel	100,-- Euro	1
Winterjacke o. Parka (alternativ zu Wintermantel)	60,-- Euro	1
Übergangs-, Sommermantel.	50,-- Euro	1

Preis Anzahl/Bedarf

Sommerjacke o. Blouson	45,-- Euro	1
Anzug	120,-- Euro	1
Hose	20,-- Euro	2
Winterpullover/Strickjacke	30,-- Euro	2
Sommerpullover	20,-- Euro	2
Ober- o. Sport- o. Freizeithemd o. T-Shirt	12,-- Euro	3
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
Badehose und -kappe, zus.	13,-- Euro	1
Schirm	5,-- Euro	1
Morgen- o. Bademantel *	30,-- Euro	1
Trainingsanzug *	25,-- Euro	1

Unterbekleidung

Unterhemd	4,-- Euro	5
Unterhose kurz	3,-- Euro	5
Unterhose lang	6,-- Euro	2
Socken	1,-- Euro	10
Schlafanzug	15,-- Euro	2

Schuhe

Sommerschuhe	30,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	40,-- Euro	2
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

c) Mädchen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

Oberbekleidung

Anorak o. Sommerjacke	26,-- Euro	1
Wintermantel o. -jacke (0 bis 6 Jahre)	35,-- Euro	1
Wintermantel o. -jacke (7 bis 13 Jahre)	45,-- Euro	1
Regenschutz	10,-- Euro	1
Sommerkleid	21,-- Euro	1
Winterkleid	31,-- Euro	1
Hose o. Rock	20,-- Euro	3
Bluse o. T-Shirt	13,-- Euro	2
Sommerpullover	12,-- Euro	2
Winterpullover	15,-- Euro	1
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
Trainingsanzug	23,-- Euro	1
Turnhose/ -hemd je	5,-- Euro	1
Badeanzug <u>und</u> -mütze	15,-- Euro	1
Bademantel *	20,-- Euro	1

Preis Anzahl/BedarfUnterbekleidung

Unterhemd	4,-- Euro	6
Schlüpfer	2,-- Euro	6
Unterkleid o. -rock	8,-- Euro	1
Socken	1,-- Euro	10
Büstenhalter	9,-- Euro	2
Nachthemd o. Schlafanzug	10,-- Euro	3

Schuhe

Sommerschuhe	25,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	30,-- Euro	2
Sandalen	15,-- Euro	2
Gummistiefel mit Einlage	8,-- Euro	1
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

d) Jungen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)Oberbekleidung

Anorak o. Sommerjacke	26,-- Euro	1
Wintermantel o. -jacke (0 bis 6 Jahre)	35,-- Euro	1
Wintermantel o. -jacke (7 - 13 Jahre)	45,-- Euro	1
Regenschutz	10,-- Euro	1
Hose kurz	10,-- Euro	2
Hose lang	20,-- Euro	2
Oberhemd o. T-Shirt	10,-- Euro	2
Sommerpullover	12,-- Euro	2
Winterpullover	15,-- Euro	1
Mütze/Schal/Handschuhe je	4,-- Euro	1
Trainingsanzug	23,-- Euro	1
Turnhose/-hemd je	5,-- Euro	1
Badehose <u>und</u> -mütze, zus.	10,-- Euro	1
Bademantel *	20,-- Euro	1

Unterbekleidung

Unterhemd	4,-- Euro	6
Unterhose kurz	2,-- Euro	6
Unterhose lang	4,-- Euro	2
Socken	1,-- Euro	10
Schlafanzug	10,-- Euro	3

<u>Schuhe</u>	<u>Preis</u>	<u>Anzahl/Bedarf</u>
Sommerschuhe	25,-- Euro	2
Winterschuhe o. Stiefel	30,-- Euro	2
Sandalen	15,-- Euro	2
Gummistiefel mit Einlage	8,-- Euro	1
Hausschuhe	8,-- Euro	1
Turnschuhe	13,-- Euro	1

2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft (Neuware)

- in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat -

Pauschalleistung	130,00 Euro
Darin enthalten: 2 Hosen oder Röcke	
2 Blusen oder Shirts	
1 Pullover	
2 BH	

3. Erstausrüstungen bei Geburt

- frühestens 8 Wochen vor dem mutmaßlichen Geburtstermin, in aller Regel aber vor der Geburt, zu gewähren (**Bedarf der Mutter**) -

Pauschale Grundausrüstung Bekleidung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 beinhaltet:	205,-- Euro
---	--------------------

- 2 Badetücher
- 4 Mullwaschlappen
- 4 Windelhöschen
- 30 Mullwindeln
- 6 Flügelhemdchen
- 6 Jäckchen
- 6 Höschen
- 4 Strampelanzüge
- 6 Nabelbinden
- 1 Steppbettchen für Kinderbett
- 2 Gummiunterlagen
- 1 Kinderschlafsack
- 1 Flaschenwärmer
- 3 Babyflaschen mit Sauger

Pauschale Erstausrüstung für die Wohnung des Neugeborenen (Hausrat und Mobiliar) nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 darin enthalten:	320,-- Euro
---	--------------------

- 1 gebrauchter Kinderwagen
- 1 komplettes Kinderbett
- 1 Kleiderschrank (2-türig)
- 1 Wickelauflage
- Bettzeug

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Az.: 60-57/027-00-01**

**Ansprechpartner:
Carsten Mertins
Telefon: 0251-591 3224**

Hinweise

**der LWL-Behindertenhilfe Westfalen
für die Gewährung von Leistungen
aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen
(Startbeihilfen)**

Stand: 01.06.2009

Die wichtigsten Änderungen sind gekennzeichnet.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

I.1 In den Fällen, in denen der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in vollstationären Einrichtungen erbringt, ist er auch für alle anderen gleichzeitig notwendig werdenden Leistungen sachlich zuständig. Hierzu gehört auch die Hilfe zum Lebensunterhalt, die erforderlich ist, um die Entlassung aus einer vollstationären Maßnahme vorzubereiten. Der LWL erbringt daher im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aus Anlass der Entlassung für Leistungsberechtigte, die vollstationär betreut werden, die nachstehenden Leistungen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und dem LWL der Bedarf rechtzeitig vor der Entlassung bekannt geworden ist (§ 18 SGB XII):

1. Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)
2. Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten
3. tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten
4. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar
5. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

I.2 Die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Hinweise nach § 97 Abs. 4 SGB XII wird nur dann ausgelöst, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf zu einem Zeitpunkt der Hilfestellung eintritt, in dem der LWL tatsächlich stationäre Leistungen nach dem SGB XII gewährt (i. d. R. Übernahme der Vergütung für vollstationäre Betreuung). Nach der Beendigung der vollstationären Hilfe ist eine Gewährung der Startbeihilfe durch den LWL - sofern zeitliche Verzögerungen nicht durch den LWL selbst zu vertreten sind - mangels sachlicher Zuständigkeit nicht mehr möglich.

Es wird daher dringend empfohlen, den vollständigen Antrag nach diesen Hinweisen rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor dem Umzug bzw. dem Ende der vollstationären Hilfe - zu stellen, um Probleme bei der rechtzeitigen Entscheidung über die notwendigen Hilfen zu vermeiden.

I.3 Die Entscheidung über die in diesen Hinweisen genannten Leistungen ist - außer in Fällen vollstationärer Hilfe zur Pflege - nicht auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert. Eine Entscheidung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bei ungeklärter ("streitiger") sachlicher Zuständigkeit oder in dringenden Fällen nach § 4 AG-SGB XII NRW kann jedoch erforderlich sein.

I.4 Keinen Anspruch auf eine Startbeihilfe nach diesen Hinweisen haben Personen, für die ein **anderer Hauptkostenträger** der vollstationären Maßnahme als der LWL vorhanden ist (z. B. Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger). Das gilt auch dann, wenn existenzsichernde Leistungen durch ein örtliches Sozialamt gewährt werden (z. B. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII oder Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII). In diesen Fällen ist die originäre Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall unmittelbar an das örtliche Sozialamt.

I.5 Besondere Regelungen für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II

Erwerbsfähige Personen haben grundsätzlich einen vor der Sozialhilfe vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II).

Erwerbsfähige Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, haben jedoch nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser Leistungsausschluss gilt allerdings nicht für erwerbsfähige Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (dazu I.5.1).

Ebenfalls von diesem Leistungsausschluss ausgenommen sind Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V untergebracht sind, wobei Zeiträume vor und nach einer Verlegung zusammengerechnet werden (dazu I.5.2).

I.5.1 Erwerbsfähige Personen, die aus einer stationären Einrichtung, die kein Krankenhaus und keine Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V ist, entlassen werden (Personenkreis nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II)

I.5.1.1 Stationäre Betreuung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe

Sofern die Entlassung im laufenden Monat erfolgt, ist der Antrag auf Startbeihilfe nach diesen Hinweisen beim LWL zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch den LWL nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt II dieser Hinweise.

Sofern die Entlassung am letzten Tag des Monats erfolgt (Mietbeginn für die neue Wohnung am Ersten des Folgemonats), ist der Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II zusammen mit dem Antrag auf Regelleistungen nach dem SGB II frühzeitig unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger (ARGE oder optierende Kommune/optierender Kreis) zu stellen. Mit der Antragstellung ist der SGB II-Leistungsträger zu bitten, den Leistungsanspruch ab Entlassung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und zuzusichern, damit die notwendigen Geldleistungen unmittelbar nach der Entlassung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Personen, welche während der stationären Betreuung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, ist der Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II, unabhängig vom Entlassungstag, immer unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger zu stellen. Bei diesem Personenkreis greift der Leistungsausschluss nicht (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

I.5.1.2 Stationäre Betreuung in einer Einrichtung der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII

Das Bundessozialgericht vertritt mit Urteil vom 6.9.2007 die Auffassung, dass der Einrichtungsbegriff des § 7 Abs. 4 SGB II ein anderer ist als der Einrichtungsbegriff des SGB XII. Für den im SGB II verwandten Einrichtungsbegriff ist auf die Frage abzustellen, ob durch die Organisation der Hilfeleistungen und des Einrichtungs-

betriebes grundsätzlich oder im Einzelfall der Bewohner daran gehindert ist, einer Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nachzugehen. Für die vollstationären Einrichtungen der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII im Gebiet des LWL, in denen Leistungen nach den Leistungstypen 28 – 31 des Landesrahmenvertrages erbracht werden, ist festzuhalten, dass diese in der Regel nicht unter den Einrichtungsbegriff des SGB II fallen. Für die Mehrzahl der erwerbsfähigen arbeitssuchenden Bewohner dieser Einrichtungen besteht damit dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Erstaussattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II grundsätzlich beim zuständigen SGB II-Leistungsträger zu stellen. Personen, die Leistungen nach dem Leistungstyp 32 erhalten, haben während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung i. d. R. keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Für diese Personen gelten die Regelungen in Nr. I.5.1.1 entsprechend.

I.5.2 Erwerbsfähige Personen, die aus einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V entlassen werden (Personenkreis nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II)

Bei laufendem Bezug von SGB II-Leistungen während der stationären Betreuung ist der Antrag auf Erstaussattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger zu stellen.

Sofern kein laufender SGB II-Leistungsbezug vorliegt oder die Leistung während der stationären Betreuung eingestellt wurde (z. B. wegen Überschreitung der Sechs-Monats-Frist in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II), gelten die Regelungen in Nr. I.5.1.1 entsprechend.

I.6 Diese Hinweise beziehen sich sowohl auf Bedarfslagen bei der "klassischen" vollstationären Heimbetreuung wie auch auf "neue" vollstationäre Betreuungsformen (z. B. dezentrales Einzelwohnen, Trainingswohnungen, o. ä.). Sonderregelungen werden nachfolgend unter II. sowie in den Beispielen unter IV. besonders erwähnt.

II. Leistungsumfang und Erläuterungen

II.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft

Anerkannt werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen (Annoncen, Fahrtkosten anlässlich von Wohnungsbesichtigungen, o. ä. einmalig bis zur Höhe von maximal 150€).

Maklergebühren sind im Regelfall nicht notwendig. Sofern eine Berücksichtigung trotzdem erforderlich erscheint, ist ein gesondert begründeter Antrag erforderlich.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) fallen Aufwendungen im Sinne II.1 regelmäßig nicht an.

II.2 Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten

Die Kosten für eine Kautions werden bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Es ist zu beachten, dass im Hinblick auf § 551 BGB in die Berechnung der Höchstgrenze Zuschläge für gesondert abzurechnende Nebenkosten (z. B. Heizung) nicht einbezogen werden dürfen.

Die Kautions wird als Beihilfe erbracht.

Die Kautions wird nur dann übernommen, wenn sie zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem die / der Leistungsberechtigte sich noch in vollstationärer Betreuung befindet. Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag oder einer separaten Kautionsvereinbarung. Sofern ausdrücklich keine Fälligkeit vereinbart ist, wird die Kautions ab Vertragsabschluss fällig.

Die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines **Genossenschaftsanteils** ist beim LWL gesondert zu beantragen.

Leistungen zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils werden ausschließlich als Darlehen gewährt. Das Darlehen und die Dividende aus dem Genossenschaftsanteil sind durch unwiderrufliche Abtretungserklärung zu Gunsten des LWL zu sichern. Die detaillierten Verfahrensregelungen sind im Einzelfall zu treffen.

II.3 tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten

Für den Entlassungsmonat übernimmt der LWL im Rahmen der Startbeihilfe die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung. Wegen der Sicherung des gesamten Lebensunterhalts im Entlassungsmonat durch den LWL sind etwaige monatliche Kostenbeteiligungen der betroffenen Person zu der bisherigen stationären Leistung im Entlassungsmonat i. d. R. in voller Höhe zu zahlen und nicht nur anteilig für die Tage der stationären Betreuung bis zur Entlassung

Zu diesen laufenden Leistungen gehört der Regelsatz (§ 28 bzw. § 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII) und ein etwaiger Mehrbedarf (§ 30 bzw. § 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII). Diese Leistungen werden nur tageweise anteilig gewährt, wobei jeder Tag außerhalb der Einrichtung im Entlassungsmonat mit 1/30 des Monatsbetrages berücksichtigt wird.

Etwaige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 bzw. § 42 S. 1 Nr. 4 SGB XII werden bis zum Ende des Entlassungsmonats berücksichtigt.

Daneben werden die komplette Monatskaltmiete (einschl. Nebenkosten) und die Heizkosten der neuen Wohnung im Entlassungsmonat berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung der Miete/Heizkosten erfolgt nur, sofern durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe des zukünftigen Wohnortes die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestätigt wird (siehe hierzu Anlage 6). Die Bestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers ist nicht erforderlich, sofern die/der Leistungsberechtigte nach dem Entlassungsmonat nicht auf Gewährung von laufender Sozialhilfe angewiesen ist.

Die Miete einschließlich Nebenkosten wird ferner nur dann übernommen, wenn die Miete zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem die/der Leistungsberechtigte sich noch in vollstationärer Betreuung befindet. Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag. Enthält der Mietvertrag keine Angaben zur Fälligkeit der Miete, gilt die gesetzliche Fälligkeit nach § 556 b BGB, wonach eine Monatsmiete zu Beginn, spätestens zum dritten Werktag des Monats zu entrichten ist.

Wird bei Patienten eines Fachkrankenhauses für Psychiatrie durch die Stellungnahme des behandelnden Facharztes nachgewiesen, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Patient tageweise in eine Wohnung beurlaubt werden muss, können die Kosten der Unterkunft für diese Wohnung im Einzelfall für längstens zwei Monate (für den Entlassungsmonat und den Monat vor der Entlassung) übernommen werden.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) kann die Miete nicht übernommen werden, denn entweder wird die Monatsmiete noch vom bisherigen Träger der Einrichtung aus der Vergütung für die vollstationäre Betreuung zu begleichen sein (bei Fälligkeit der Miete vor der Entlassung) oder der LWL ist sachlich für die Übernahme der Monatsmiete nicht mehr zuständig (bei Fälligkeit der Miete nach der Entlassung).

Wichtiger Hinweis:

Auch bei der Entlassung aus der stationären Einrichtung am letzten Tag des Monats können nur Bedarfe **im** Entlassungsmonat im Rahmen der Startbeihilfe berücksichtigt werden. Die Übernahme der Miete und die Berücksichtigung weiterer laufender Bedarfe durch den LWL ab dem ersten Tag des Folgemonats scheidet aus, weil die sachliche Zuständigkeit des LWL mit der Entlassung endet!

Beispiel:

Entlassung am 31.07.2009, Miete wird erst ab 01.08.2009 fällig → Die Zuständigkeit des LWL endet am 31.07.2009. Daher könnte zwar eine etwaige Miete für Juli 2009 vom LWL berücksichtigt werden, nicht jedoch die Miete für August 2009. Letztere wäre ggf. zur Übernahme bei einem örtlichen Sozialamt zu beantragen.

Tipp:

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sollte daher darauf geachtet werden, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Startbeihilfe durch den LWL nur für den Entlassungsmonat übernommen werden können und dass bei absehbarer weiterer wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit über den Entlassungstag hinaus ein entsprechender Antrag beim zuständigen örtlichen Sozialamt gestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird für Personen, die aus der vollstationären Betreuung in das "Ambulant Betreute Wohnen" wechseln, auf die besondere örtliche Zuständigkeit der Sozialämter in § 98 Abs. 5 SGB XII hingewiesen.

Kosten einer Einzugsrenovierung der neuen Wohnung werden als einmalige Kosten der Unterkunft (§ 29 SGB XII) im notwendigen Umfang bis zur Höhe von 150,00 EUR übernommen.

II.4 Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 703,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Leistung wird als Beihilfe erbracht; die Gegenstände werden Eigentum der/des Leistungsberechtigten.

Die Pauschale wird anteilig gekürzt, wenn die/der Leistungsberechtigte (teilweise) bereits Mobiliar besitzt, die Wohnung/das Zimmer bereits (teil-) möbliert ist oder sofern die Wohnung von der/dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen genutzt wird.

Der Bedarf tritt regelmäßig vor dem Bezug der Wohnung ein, da es der/dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, notwendiges Mobiliar erst nach dem Bezug der neuen Wohnung (also nach Entlassung aus vollstationärer Betreuung) zu erwerben.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) wird der Mobiliarbedarf nur berücksichtigt, sofern die zuvor betreuende Einrichtung nicht bereit ist, der/dem Leistungsberechtigten das vorhandene Mobiliar unentgeltlich zu überlassen und die/der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit keine entsprechende Beihilfe erhalten hat.

Der Bedarf für Mobiliar wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Mobiliar" berücksichtigt.

II.5 Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 400,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bedarf für Hausrat wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Hausrat" berücksichtigt.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu II.4 sinngemäß.

III. Verfahren

III.1 Antragstellung

III.1.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (II.1)

Die Übernahme dieser Leistungen - mit Ausnahme eventueller Maklergebühren - wird hiermit generell zugesagt. Eine Antragstellung im Einzelfall ist nicht notwendig. Die Kosten können unter Beifügung der Belege unter "Nebenkosten" mit dem LWL abgerechnet werden.

Die Übernahme von Maklergebühren bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Entsprechende Anträge sind einzelfallbezogen zu begründen.

III.1.2 übrige Leistungen (II.2 bis II.5)

Die übrigen Leistungen - mit Ausnahme der Übernahme der Kosten für Genossenschaftsanteile - sind von der / dem Leistungsberechtigten mit dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck über die Einrichtung zu beantragen.

Die Einrichtung gibt die auf dem Vordruck vorgesehene Erklärung ab und leitet den Antrag an den LWL weiter.

Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist ggf. besonders zu beantragen.

III.2 Bewilligung

Über die Leistungen erhält die/der Leistungsberechtigte einen Bescheid des LWL. Eine Kopie des Bescheides geht der Einrichtung zu.

III.3 Auszahlung der Leistungen durch die Einrichtung

Die Leistungen werden der/dem Leistungsberechtigten von der Einrichtung unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte ausgezahlt. **Jede Zahlung ist durch die/den Leistungsberechtigte/n zu quittieren. Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die/der Leistungsberechtigte die Bedarfsschemata (Anlage 2 und 3) eingesehen und dies schriftlich auf dem als Anlage 5 beigefügten Vordruck bestätigt hat.**

Die Erklärung nach Anlage 5 sowie die Quittungsbelege verbleiben zunächst bei der Einrichtung. Sie sind auf Verlangen dem LWL zur Verfügung zu stellen.

III.4 Abrechnung der Einrichtung mit dem LWL

Die Einrichtung rechnet die erbrachten Zahlungen unter "Nebenkosten" mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i. d. R. keine Quittungsbelege beizufügen.

IV. Beispiele

Fall 1

Herr Mustermann wird in der Einrichtung "Trautes Heim" betreut. Die Kosten der vollstationären Maßnahme trägt der LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Herr Mustermann plant am 02.11.2009 in eine eigene Wohnung zu ziehen. Herr Mustermann stellt am 17.10.2009 einen Antrag auf Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus stationärer Hilfe (Startbeihilfe).

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2009. Die angemessene Miete einschließlich Nebenkosten ist aufgrund des Mietvertrages zu Beginn des jeweiligen Monats, spätestens bis zum 3. Werktag, fällig (erstmal also spätestens bis zum 04.11.2009). Die Kautionszahlung ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.

Da Herr Mustermann sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete (01.11. - 04.11.) und der Kautionszahlung (01.11.) noch in der vollstationären Maßnahme zu Lasten des LWL befindet, ist für die Entscheidung über alle notwendigen Bedarfe (laufender Lebensunterhalt für 11/2009, Kautionszahlung, Mobiliar und Hausrat) die sachliche Zuständigkeit des LWL gegeben.

Fall 2

Sachverhalt wie in Fall 1, allerdings erfolgt der Umzug nicht erst am 02.11.2009 sondern bereits am 31.10.2009.

Die sachliche Zuständigkeit des LWL endet mit Ablauf des 31.10.2009!

Da die Miete für 11/2009 am 31.10.2009 noch nicht fällig geworden ist, ein sozialhilfrechtlicher Bedarf also (noch) nicht besteht, ist die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Miete nicht gegeben. Herr Mustermann muss sich wegen der Übernahme der Miete und der weiteren laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt für 11/2009 an das zuständige örtliche Sozialamt wenden.

Da auch die Kautionszahlung am 31.10.2009 noch nicht fällig geworden ist (sondern erst am 01.11.2009), muss auch dieser Bedarf beim örtlichen Sozialamt angezeigt werden.

Der Bedarf für Mobiliar und Hausrat besteht bereits am 31.10.2009; der LWL entscheidet daher über die Gewährung der Beihilfen für Mobiliar und Hausrat.

Fall 3

Frau Beispielhaft wird in einem "dezentralen Heimplatz" der Einrichtung "Trautes Heim" betreut. Bei einem "dezentralen Heimplatz" handelt es sich um eine aus der Stammeinrichtung ausgelagerte Wohnung, die vom Träger der Einrichtung "Trautes Heim" angemietet wird. Während der Dauer der vollstationären Maßnahme obliegt die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung von Frau Beispielhaft dem Träger der Einrichtung. Die Konzeption ist im Detail zwischen dem Träger der Einrichtung und dem LWL abgestimmt. Bei Beendigung der vollstationären Hilfe gibt der Heimträger die zuvor beschriebene Gesamtverantwortung auf und der Bewohner wird Mieter der Wohnung.

Die vollstationäre Maßnahme wird am 17.10.2009 abgeschlossen. Frau Beispielhaft unterzeichnet den Mietvertrag, durch den sie ab 18.10.2009 zur Hauptmieterin der Wohnung wird. Die Miete wird am 01. eines jeden Monats, die Kautionszahlung vor Beginn des (neuen) Mietverhältnisses fällig. Die Miete wird erstmals zum 01.11.2009 fällig, da die Miete für 10/2009 bereits in voller Höhe durch die Einrichtung gezahlt worden ist. Der Einrichtungsträger ist nicht bereit, das Mobiliar und den Hausrat unentgeltlich in der Wohnung zu belassen. Frau Beispielhaft zeigt am 04.10.2009 Ihren Bedarf beim LWL an und stellt den vollständigen Antrag nach diesen Hinweisen.

Die Miete für den Entlassungsmonat ist bereits durch den Träger der Einrichtung gezahlt worden, ein entsprechender Bedarf besteht daher nicht mehr. Der LWL hat im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit jedoch den Bedarf des laufenden Lebensunterhalts ab 18.10.2009, sowie für Kautionszahlung, Mobiliar und Hausrat zu berücksichtigen.

M E R K B L A T T

zu den Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfüllt Ihren Anspruch auf einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Erstaussstattung einer Wohnung aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung durch Zahlung eines Pauschalbetrages (Startbeihilfe).
2. Der Pauschalbetrag ist auf der Basis eines Bedarfsschemas für die notwendige Ausstattung und von Durchschnittspreisen für Mobiliar und Hausrat ermittelt. Bei der Ermittlung der Durchschnittspreise für Mobiliar wurden die Preise für gebrauchte Möbel und notwendige Transportkosten mit einbezogen.
3. Die im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände sind aus der gezahlten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Sie werden gebeten, das Bedarfsschema in der Einrichtung einzusehen und die Einsichtnahme schriftlich gegenüber der Einrichtung zu bestätigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass höhere Aufwendungen für die Beschaffung der im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände im Regelfall den durch die Leistungen der Sozialhilfe zu finanzierenden notwendigen Umfang übersteigen. Eine Erhöhung des Pauschalbetrages kann deshalb nicht mit der Begründung erreicht werden, der Pauschalbetrag reiche zur Beschaffung der im Bedarfsschema genannten Gegenstände nicht aus.
5. Eine Erhöhung der Beihilfe kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn ein Bedarf für nicht im Bedarfsschema aufgeführte Gegenstände besteht oder besondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

**Bedarfsschema
für Ausstattung mit Mobiliar**

- 1 Polsterbett mit Bettkasten
- 1 Küchenschrank
- 1 Schrank
- 1 Wohnzimmertisch
- 1 Küchentisch
- 4 Stühle
- 1 Kochplatte / E-Herd
- 1 Wandspiegel
- 1 Kühlschrank

Anlage 3

Bedarfsschema für Ausstattung mit Hausrat

1	Bratpfanne
2	Töpfe
2	Küchenmesser
1	Sieb
1	Schneidbrett
1	Dosenöffner
1	Kaffeefilter
1	Kochlöffel
1	Reibe / Hobel
4 x	Besteck
4 x	Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessertteller)
4	Gläser
1	Kaffeekanne
1	Schöpfkelle
3	Schüsseln
1	Aufnehmer
1	Staubsauger
1	Besen mit Stiel
1	Handfeger
1	Kehrblech
1	Abfalleimer
1	Plastikeimer
2	Spülschüsseln
1	Toilettenbürste
1	Badetuch
4	Handtücher
4	Geschirrtücher
1	Fußmatte
1	Bügeleisen
1	Bügelbrett
1	Spültuch
1	Wäschekorb
1	Wäscheständer
2	Garnituren Bettwäsche
1	Oberbett mit Kissen
5	Garderobenhaken
	Gardinen oder Rollos
4	Lampen
1	Radio

Anlage 4 (Seite 1)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
48133 Münster

Ort, Datum

Antrag auf Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

für _____ (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Aktenzeichen des LWL: 60 _____ /

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Entlassung aus der stationären Einrichtung ist für den _____._____._____ (bitte genaues Datum angeben) geplant.

Ich beabsichtige eine Wohnung ein Zimmer zu beziehen.

Die neue Anschrift lautet:

(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Die Miete wird sich auf _____ EUR zuzüglich Nebenkosten in Höhe von _____ EUR monatlich belaufen. Eine Kopie des vollständigen Mietvertrages*/des Entwurfes des Mietvertrages* und die Bestätigung des örtlichen Sozialamtes meines zukünftigen Wohnortes über die Angemessenheit der Miete habe ich diesem Antrag beigefügt.

Zur Beschaffung und Ausstattung der genannten Unterkunft beantrage ich folgende Leistungen:

- Übernahme der Miete im Entlassungsmonat
(**nicht** bei dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä.)
- Beihilfe zur Renovierung der neuen Wohnung im notwendigen Umfang in Höhe von _____ EUR (höchstens 150,00 EUR)
(**nicht** bei dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä.)
- Beihilfe für Kautions/Mietsicherheit in Höhe von _____ EUR
(siehe Mietvertrag bzw. Kopie der beigefügten separaten Kautionsvereinbarung)
- Beihilfe für die Beschaffung von Mobiliar (Pauschale)
- Beihilfe für die Beschaffung von Hausrat (Pauschale)

* Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. Unzutreffendes streichen.

Anlage 4 (Seite 2)

Mein aktuelles Netto-Einkommen beträgt laut beigefügter Kopie der Verdienstbescheinigung _____ EUR. Mit Änderungen meiner Einkommensverhältnisse ist in den nächsten 6 Monaten voraussichtlich zu rechnen*/nicht zu rechnen*. Der Aufwendersersatz/Kostenbeitrag zu der vollstationären Leistung wird bis zum Ende des Monats, in dem ich entlassen werde, durchberechnet. Mir ist bekannt, dass - sofern noch unberücksichtigtes Einkommen / Vermögen vorhanden ist - noch eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung erfolgen könnte.

Mein aktuelles Vermögen (z. B. Girokonto, Bargeld, Sparguthaben, Eigengeldkonto) beträgt laut in Kopie beigefügten Belegen _____ EUR.

Folgendes Mobiliar/folgender Hausrat befindet sich in meinem Besitz und Eigentum:

Die (zukünftige) Wohnung wird * von mir alleine

* von mir und einer weiteren Person

* von mir und _____ weiteren Personen

bewohnt.

In der (zukünftigen) Wohnung/in dem Zimmer befindet sich bereits folgendes Mobiliar, das unentgeltlich benutzt oder mitbenutzt werden kann:

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift der / des Leistungsberechtigten

Raum für weitere wichtige Mitteilungen: _____

* Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. Unzutreffendes streichen.

Bestätigung der Einrichtung

Von dem Antrag der/des _____ geb. _____
haben wir Kenntnis genommen.

Die Angaben

- zum geplanten Entlassungstermin
- zur Art der Unterkunft
- zur Höhe der zu zahlenden Kautions
- zur Höhe der Miete und Nebenkosten

sind nach den hier vorliegenden Erkenntnissen zutreffend.

Es wird ferner bestätigt, dass wir keine Kenntnis von Tatsachen haben, die im Widerspruch zu den Angaben hinsichtlich vorhandenen Einkommens und Vermögens, Mobiliars und Hausrates stehen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Einrichtung

Anlage 5

Name, Vorname, Geburtsdatum

60 _____ / _____
Aktenzeichen des LWL

Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

1. Ich bestätige den Erhalt des Bescheides einschließlich des Merkblattes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährung einmaliger Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus Anlass meiner Entlassung aus einer stationären Einrichtung.
2. Ich bestätige ferner, entsprechend Ziffer 3 des Merkblattes von den Bedarfschemata Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Leistungsberechtigten

Anlage 6

Bestätigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

Name, Vorname, Geburtsdatum

(zukünftige) Anschrift

60 _____ / _____
Aktenzeichen des LWL

Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

Die Miete für die Wohnung/das Zimmer unter der o. a. Anschrift in Höhe von _____
EUR monatlich zzgl. Heizkosten in Höhe von _____ EUR monatlich ist angemessen
im Sinne des SGB XII.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Sozialamtes

T 31

Stichwort "Klassenfahrten"

**Sozialhilfesachbearbeitende Dienststellen des
Sozialamtes und der Bezirksverwaltungsstellen**

Einmalige Beihilfen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII
hier: Gewährung von einmaligen Beihilfen zur Teilnahme an Klassenfahrten im
Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
Bezug: Verfügungen 50 24 (27 16) v. 28. 07. 2003 zu T 21 Tz. 2.3 BSHG und
50 24 (2716) v. 25. 11. 2004 zu T 31 SGB XII

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. 11. 2008 werden die in den
Bezugsverfügungen enthaltenen Obergrenzen von 260,00 EUR (bzw. 320,00 EUR für eine
Schulabschlussfahrt) aufgegeben. Nach Ansicht des BSG ist den geltenden Vorschriften keine
Einschränkung durch ein Kriterium der Angemessenheit enthalten. Die Kosten mehrtätiger
Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stellen in vollem Umfang
sozialhilferechtlichen Bedarf dar.

gez. Zanthoff

T 31

Stichwort "Einmalige Bedarfe"

**Sozialhilfesachbearbeitende Dienststellen des Amtes für
Soziales und Wohnen und der Bezirksverwaltungsstellen****Einmalige Bedarfe zur Anschaffung und Reparatur von orthopädische Schuhen, zur Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Mit Erlass des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch änderte der Gesetzgeber den § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII; die bisherige Regelung hinsichtlich des Bedarfs für mehrtägige Klassenfahrten wurde in die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) einbezogen.

Nach der neuen Regelung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII sind die bislang in die Regelsatzbemessung einbezogenen Leistungen zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, zur Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten mit sofortiger Wirkung gesondert zu erbringen.

Ist eine leistungsberechtigte Person krankenversichert oder nach § 264 SGB V krankenversorgt, so ist vorrangig die jeweilige Krankenkasse für die Gewährung der vorgenannten Leistungen zuständig. Je nach Art des einmaligen Bedarfs kann für pflegeversicherte Personen vorrangig eine Leistungspflicht der Pflegekasse bestehen. Antragstellende Personen sind daher an ihre Kranken- bzw. Pflegekasse zu verweisen.

Die Pflicht zur Zahlung durch die Kranken- bzw. Pflegekasse beinhaltet auch die Kostenübernahme für Reparaturen/Ersatzbeschaffungen der durch sie gewährten orthopädischen Schuhe sowie therapeutischen Ausrüstungen und Geräte.

Bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen müssen krankenversicherte bzw. krankenversorgte Personen jedoch einen Eigenanteil i. H. v. 76,- € je Paar orthopädische Straßenschuhe bzw. 40,- € je Paar orthopädische Hausschuhe leisten.

Dieser Eigenanteil ist nach der vorgenannten Regelung als einmalige Leistung zu erbringen. Zu dessen Gewährung ist eine Kopie der Bewilligung durch die Krankenkasse zur Akte zu nehmen und der leistungsberechtigten Person eine Kostengarantie mittels beigefügten Vordrucks auszuhändigen.

Für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person weder krankenversichert, noch nach § 264 SGB V krankenversorgt ist, sind die einmaligen Bedarfe in voller Höhe zu erbringen, soweit sie notwendig sind.

Das Vorliegen der Notwendigkeit eines beantragten Bedarfs ist durch den ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes prüfen zu lassen. Dieser ist unter Verwendung des anliegenden Vordrucks einzuschalten. Die ärztliche Verordnung sowie ein Kostenvoranschlag eines Fachgeschäftes sind dem Schreiben beizufügen. Eine Gewährung der einmaligen Leistung hat ebenfalls durch Ausstellung einer Kostengarantie zu erfolgen.

Die zu leistende Zuzahlung i. H. v. 10,-- € je ärztlicher Verordnung ist in die Bemessung des Regelbedarfs einbezogen. Eine Gewährung als einmalige Leistung kommt daher nicht in Betracht.

Eine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Schnürsenkel, Besohlung, Austausch von Batterien, etc.) stellt keine Reparatur dar, so dass eine Übernahme dieser Kosten ebenfalls ausgeschlossen ist.

gez. Bogucki

T 10, T 31

Kleiderkammern in Bochum		
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bochum e.V.	Heinrichstr.42 (hinter dem Amtshaus, Eingang über den Hof) 44805 Bochum	<u>Öffnungszeiten:</u> Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 15.00 - 18.00 Uhr und jeden 2. Und 4. Dienstag im Monat von 15.00 - 18.00 Uhr
Innere Mission	Westring 26 44787 Bochum	Abgabe nur an wohnungslose Männer Tel.: 9133-0
Christophorushaus	Lohbergstraße 2 44789 Bochum	Abgabe nur an wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Männer Tel.: 30705-0
DRK-Kleiderkammer Wattenscheid	Sommerdellenstr.26 44866 Bochum	<u>Öffnungszeiten:</u> Nur Dienstags 9.00 - 11.00Uhr Tel.:02327/87017

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kleidung wird jeweils kostenlos abgegeben.

Stand:03/15

